



Europäische
Kommission

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)

Asyl wird Menschen gewährt, die vor Verfolgung oder großer Gefahr aus ihrem eigenen Land fliehen und daher internationalen Schutz brauchen. Asyl ist ein Grundrecht, Asyl zu gewähren eine völkerrechtliche Verpflichtung nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951.

Wer Schutz sucht oder erhalten hat, hat nicht das Recht, sich den Mitgliedstaat auszusuchen, in dem er sich niederlassen möchte. Zu diesem Zweck garantiert das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) gemeinsame Mindeststandards für den Umgang mit Asylsuchenden und Asylanträgen. Das GEAS besteht aus einem Rechtsrahmen, der alle Aspekte des Asylverfahrens regelt, und einer unterstützenden Stelle, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO). In der Praxis führt das derzeitige System jedoch noch immer dazu, dass Asylbewerber unterschiedlich behandelt werden und die Anerkennungsquoten der EU-Mitgliedstaaten voneinander abweichen. Diese Unterschiede fördern die Sekundärmigration. Teilweise sind sie darauf zurückzuführen, dass die geltenden EU-Regeln den Mitgliedstaaten einen großen Ermessensspielraum bei der Anwendung gewähren.

Die unkontrollierte Ankunft einer großen Zahl von Migranten und Asylsuchenden seit Anfang 2015 hat die Asylsysteme vieler Mitgliedstaaten und das GEAS insgesamt belastet. Die EU muss daher jetzt die geeigneten Instrumente bereitstellen, um die Migrationsströme mittel- und langfristig besser zu steuern. Übergeordnetes Ziel ist es, von einem System, das – aufgrund seiner Ausgestaltung oder mangelhaften Anwendung – unkontrollierte oder irreguläre Migrationsströme fördert, zu einem System zu gelangen, das für Drittstaatsangehörige geordnete und sichere Wege in die EU öffnet.

DAS GEMEINSAME EUROPÄISCHE ASYLSYSTEM (GEAS)

Asyl wird Menschen gewährt, die vor Verfolgung oder großer Gefahr fliehen

Als erstes muss ein Asylantrag gestellt werden.



Das EASO ist eine EU-Agentur, die die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, ihre europäischen und internationalen Verpflichtungen im Asylbereich zu erfüllen.

Asylbewerbern steht bei der Aufnahme ein Mindestmaß an materiellen Leistungen wie Unterkunft und Verpflegung zu (Richtlinie über Aufnahmebedingungen).

Der Status als Flüchtling oder ein subsidiärer Schutzstatus werden zuerkannt. Dies garantiert der Person bestimmte Rechte wie einen Aufenthaltstitel, Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung (Anerkennungsrichtlinie).

Wird eine abschlägige Entscheidung nach einem Einspruch aufgehoben, kann dem Bewerber Asyl gewährt werden.

Der Asylbewerber wird befragt, um festzustellen, ob ihm der Status als Flüchtling oder ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt werden kann (Anerkennungsrichtlinie und Asylverfahrensrichtlinie).

Wenn dem Bewerber in erster Instanz kein Asyl gewährt wird, kann bei Gericht Einspruch eingelegt werden.

Wird die abschlägige Entscheidung vom Gericht bestätigt, kann der Bewerber in das Herkunfts- oder Transitland rückgeführt werden.

Anschließend werden Fingerabdrücke genommen. Die Informationen werden an die Eurodac-Datenbank weitergeleitet (Eurodac-Verordnung). Die Daten helfen, das für den Asylantrag zuständige Land zu ermitteln (Dublin-Verordnung). Die Datenbank wird von eu-LISA verwaltet, der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

DIE WICHTIGSTEN ASYLVORSCHRIFTEN IN DER EU



ASYLVERFAHRENSRICHTLINIE: Sie legt gemeinsame Schutzstandards und Garantien fest, um Zugang zu einem fairen und zügigen Asylverfahren zu gewährleisten.



RICHTLINIE ÜBER AUFNAHMEBEDINGUNGEN: Sie legt gemeinsame Mindeststandards für die Lebensbedingungen von Asylbewerbern fest und gewährleistet, dass Asylbewerber Zugang zu Unterkunft, Verpflegung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung erhalten.



ANERKENNUNGSRICHTLINIE: Sie legt gemeinsame Standards für die Zuerkennung internationalen Schutzes fest und gewährt eine Reihe von Rechten (bezüglich Aufenthaltstiteln, Reisedokumenten, Zugang zu Arbeit und Bildung, sozialer Absicherung und Gesundheitsversorgung).



DUBLIN-VERORDNUNG: Sie legt fest, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.



EURODAC-VERORDNUNG: Auf diese Verordnung geht die europäische Datenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern zurück. Wenn jemand in der EU ganz gleich an welchem Ort - einen Asylantrag stellt, werden seine Fingerabdrücke an das zentrale Eurodac-System übermittelt.

Die nächsten Schritte

Nach Einschätzung der Kommission gibt es fünf Bereiche, in denen das GEAS prioritär strukturell verbessert werden muss:

- 1) Reform des Dublin-Systems** für ein zukunftsfähiges und gerechtes System zur Bestimmung des für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats.
- 2) Stärkung des Eurodac-Systems** zur Unterstützung im Kampf gegen irreguläre Migration, indem der Anwendungsbereich der Bestimmungen erweitert wird und das System dazu genutzt werden kann, die Rückführung irregulärer Migranten zu vereinfachen.
- 3) Mehr Konvergenz innerhalb des EU-Asylsystems** indem die Asylverfahrensrichtlinie und die Anerkennungsrichtlinie in Verordnungen umgewandelt werden, um statt des derzeitigen Ermessensspielraums Einheitlichkeit bei den Bestimmungen zu schaffen und so zu einem EU-weit harmonisierten Umgang mit Asylanträgen zu gelangen. Die Kommission wird zudem einen stärker vereinheitlichten EU-Ansatz zur Nutzung der Konzepte des sicheren Herkunftsstaats und des sicheren Drittstaats vorschlagen, damit alle Mitgliedstaaten sie in gleicher Weise anwenden.
- 4) Verhinderung von Sekundärmigration** indem verhältnismäßige Sanktionen für den Fall vorgesehen werden, dass ein Asylbewerber nicht in dem für seinen Antrag zuständigen Mitgliedstaat bleibt, und indem die Gewährung sämtlicher Rechte in Zusammenhang mit dem Asylverfahren – wie etwa materielle Leistungen – an Registrierung, Fingerabdruck-Abnahme und Präsenz in dem zuständigen Mitgliedstaat geknüpft wird sowie gemeinsame Bestimmungen zu Dokumenten für Asylbewerber erlassen werden.
- 5) Ein neues Mandat für die Asylagentur der EU** damit diese die Einhaltung von Asylstandards und Qualität der Asylentscheidungen durch die Mitgliedstaaten überwachen, Leitlinien für das Vorgehen bei Asylbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern erstellen und in Notfällen nach dem Modell der Europäischen Grenz- und Küstenwache eingreifen kann.